

Windenergienutzung im Gemeindegebiet Nottuln

Aufhebung der bisherigen Steuerungsplanung
(86. Änderung des Flächennutzungsplanes)

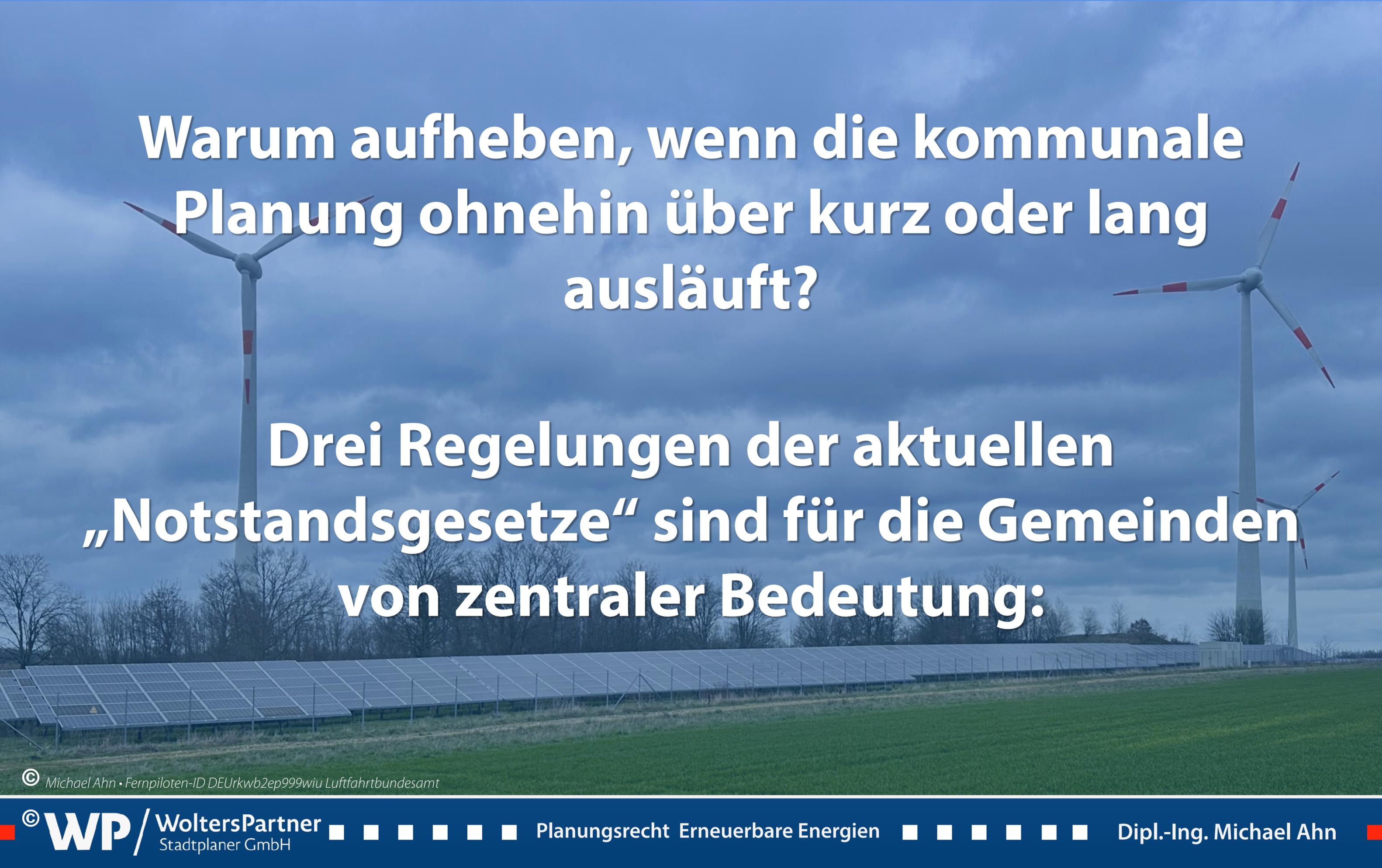
– Ausschuss Planen und Bauen am 20. Juni 2023 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL

WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de

Warum 86. Änderung?

- Es wurden formelle Fehler im damaligen Planverfahren zur 45. FNP-Änderung festgestellt, die im Kern erst im Nachhinein durch das Bundesverwaltungsgericht definiert worden sind („Ewigkeitsmangel“)
- Hat eine Gemeinde durchgreifende Bedenken gegen ihren eigenen Plan, so muss sie ihn zur Klarstellung aufheben, darf ihn aber weder ausdrücklich noch stillschweigend nicht mehr anwenden (BVerwG, Urteil v. 21.11.1986 - 4 C 22.83), mit anderen Worten: die Ausschlusswirkung gilt fort.
- Inhaltlich steht der Plan den Zielen des beschleunigten Ausbaus der Nutzung der regenerativen Energiequelle „Wind“ für einen gewissen Zeitraum somit entgegen, auch positiv eingeschätzte Bürgerwind-Vorhaben scheitern am aktuellen FNP.
- Derzeit geltende Sonderrechte der Beschleunigung (Aufhebung des Bauverbots in Landschaftsschutzgebieten) können nicht genutzt werden.

The background of the slide is a photograph of a renewable energy site. In the foreground, there is a green field. In the middle ground, a long row of solar panels is visible. In the background, several wind turbines with three blades each are scattered across the landscape under a grey, overcast sky. The text is overlaid on this image.

**Warum aufheben, wenn die kommunale
Planung ohnehin über kurz oder lang
ausläuft?**

**Drei Regelungen der aktuellen
„Notstandsgesetze“ sind für die Gemeinden
von zentraler Bedeutung:**

© Michael Ahn • Fernpiloten-ID DEUrkw2ep999wui Luftfahrtbundesamt

[1]

§ 249 Abs. 1 BauGBneu

§ 35 Absatz 3 Satz 3 ist auf Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, **nicht anzuwenden.**

(Es übernimmt die Regionalplanung)

[2]

§ 2 EEG 2023

*Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen **im überragenden öffentlichen Interesse** und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die **erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang** in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.*

[3]

§ 3 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

Das Land NRW hat 1,8% (bis 2032!) seiner Fläche für Windenergienutzung als Rotor-Out-Zonen zur Verfügung zu stellen. Das Land kann den Nachweis dieses Flächenbeitragswert auf untergeordnete Ebenen übertragen, in NRW die Bezirksregierungen.

Aktuelle Rechtslage [1]

- Der Bund hat eine ganze Staffel von Beschleunigungsgesetzen mit den Stimmen der demokratischen Opposition auf den Weg gebracht; Wichtig: dies gilt nicht nur für Windkraft und Photovoltaik (PV) sondern auch für den Netzausbau und sogar für Biogas.
- Einige Regelungen sind befristet oder gelten nur solange eine Gasnotstandslage festgestellt wird (z.B. 4 dB-Überschreitung, keine Schattenwurfabschaltung), andere gelten auf Dauer, wieder andere bis die „Teilflächenziele“ erreicht sind.
- Dauerhaft wird die räumliche Steuerung der Windenergie den Kommunen entzogen und den Bezirksregierungen übertragen (Ziel: Flächenbeitragswert von 1,8% in NRW erreichen); der Regierungsbezirk Münster soll 2,13% (=12.670 ha) beisteuern, der Reg.-Plan-Entwurf stellt bereits 15.749 ha dar.
- In den neuen regionalplanerischen „Windenergiebereiche“ sind WKA privilegiert zulässig; außerhalb nur im Einzelfall als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB (keine Beeinträchtigung öffentlicher Belange, erfordert Bauleitplanung) - also kein absoluter Ausschluss mehr!

Aktuelle Rechtslage [2]

- Es gibt umfangreiche Übergangsregelungen (§ 245 BauGB); Demnach gilt die Konzentrationszonenplanung der Gemeinde Nottuln längstens bis zum 31.12.2027, gemäß Land NRW bis 2025, gemäß Bez-Reg. Münster bis 2024
- Für Repoweringvorhaben gelten Ausnahmeregelungen; diese sind faktisch sofort ohne Einschränkung möglich, selbst wenn z.B. die Rotoren aus den Zonen herausschlagen oder der Abstand zum nächsten Siedlungsbereich geringern als 1.000 m ist.
- In kurzen Abständen werden weitere Gesetze erlassen („Energiesicherungsgesetz“), die zwischenzeitlich erkannte Hindernisse aus dem Weg räumen.
- So wurde Anfang 2023 mit dem § 245e BauGB eine wirksame Ausnahmeregelung von der bisherigen Steuerungsplanung geschaffen - ohne dies Aufheben zu müssen. – das wäre eine, wenn auch aufwändigere Lösung für Nottuln: die Regelungen nach § 245e BauGB sind jederzeit anzuwenden, sind aber begrenzt auf 25% der bisherigen Zonen.

Vorteile der Aufhebung

Der Bau weiterer Windkraftanlagen wird überhaupt erst ermöglicht, vereinfacht und beschleunigt:

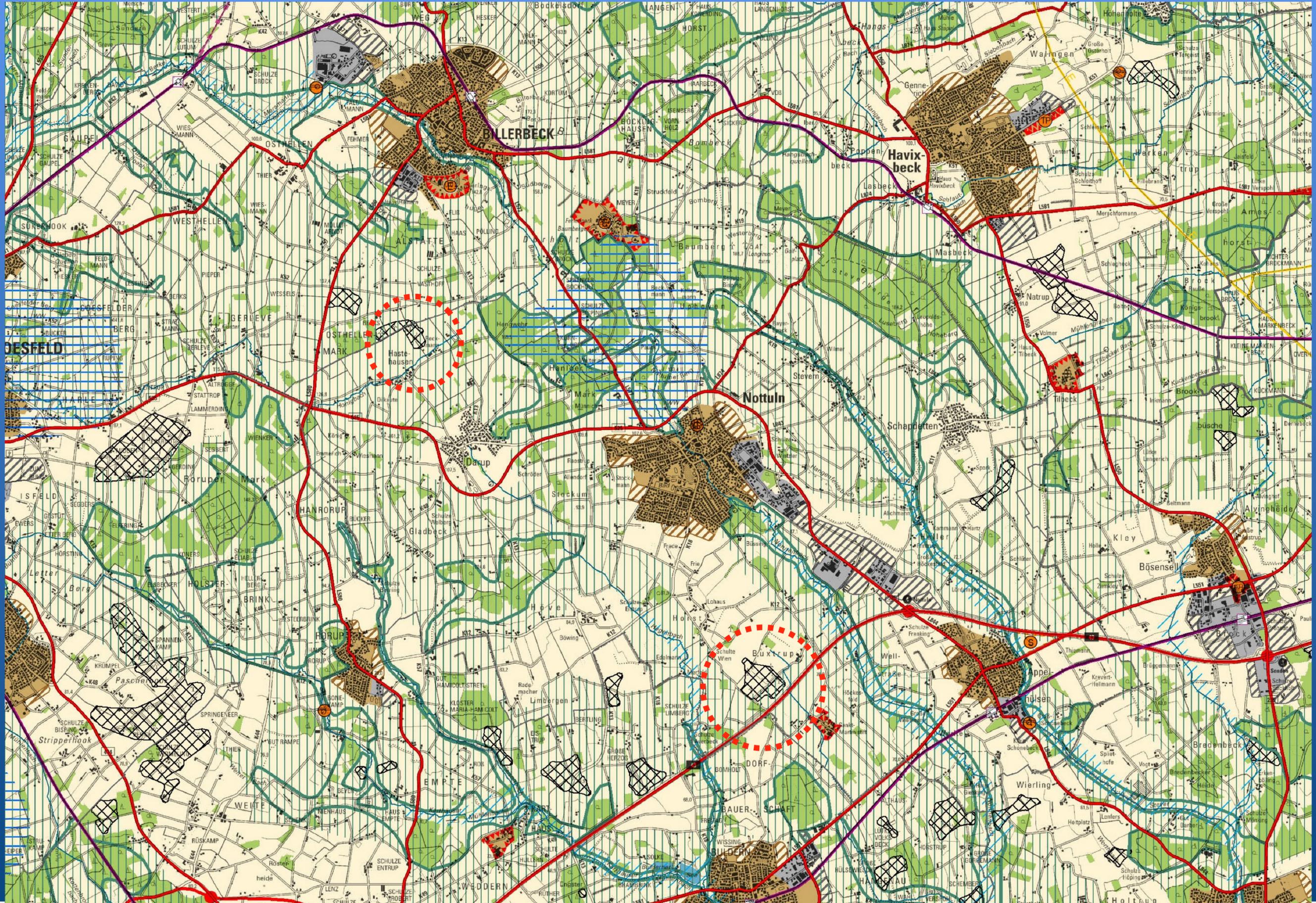
- Neue Windkraftanlagen benötigen auch außerhalb der künftigen Windenergiebereiche der Bezirksregierung **keine** Bauleitplanung (gilt bis zum Nachweis der Flächenziele)
- Vorhaben, die jetzt bereits „genehmigungsreife“ Unterlagen vorlegen können, kann der Kreis bei angestoßenem Aufhebungsverfahren **sofort** prüfen und auch vor Abschluss der Aufhebung genehmigen.
- Vorhaben in Landschaftsschutzgebieten müssen **das Bauverbot nicht überwinden**, solange die Teilflächenzielen nicht erreicht sind.
- Es gilt **nicht die 25%-Grenze** für isolierte Positivplanungen (§ 245e BauGB)
- Die Gemeinde muss nur **ein** Planverfahren durchführen.
- Die letzten Aufhebungsverfahren im Münsterland waren durchweg problemlos und innerhalb von Jahresfrist abzuwickeln.

Was gilt nach der Aufhebung?

**Erst einmal eine allgemeine
Privilegierung.**

**Dann gemäß LEP-Entwurf ab 2024
möglicherweise eine Planungssperre
(umstritten und noch nicht abschließend
definiert).**

**Und schließlich der neue Regionalplan
(Ende 2024, ggf. auch 2025)**



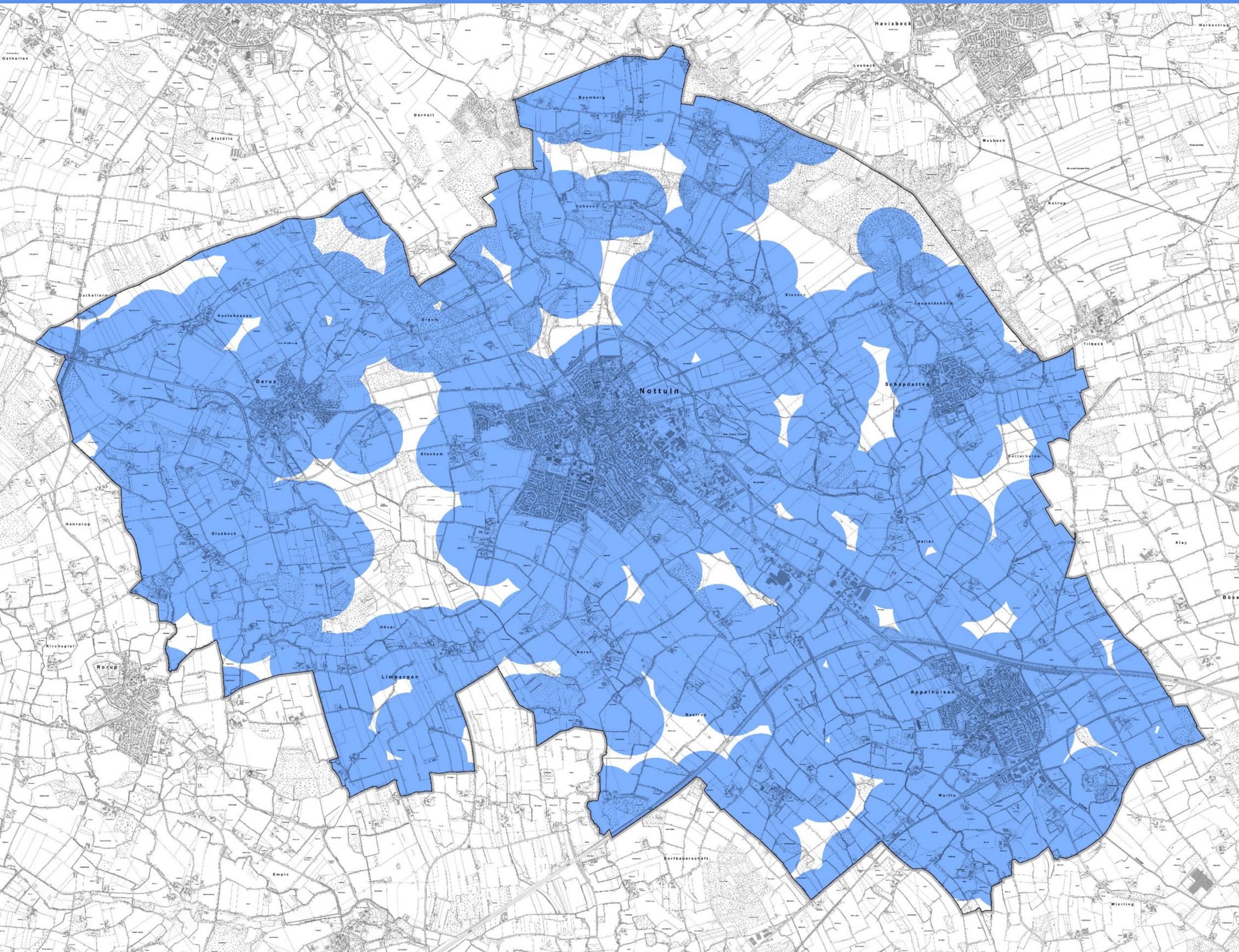
**... und die 1.000 m -Vorsorgeabstand
nach dem NRW-BauGB-
Ausführungsgesetz? Treten die dann an
die Stelle der Steuerungsplanung?**

**Nicht mehr! für Windenergiebereiche
und für Repoweringvorhaben wurde das
Gesetz bereits geändert. Die Aufhebung
wurde beantragt und soll nach der
Sommerpause verabschiedet werden.**

Ein „Horrorszenario“ wie die Gegebenheiten im Paderborner Land werden in der Zwischenzeit im Münsterland aufgrund der Siedlungsstruktur definitiv nicht eintreten! Das Land geht selbst von 700 m zu Siedlungen aus.



© Michael Ahn • Fernpiloten-ID DEUrkw2ep999wiu Luftfahrtbundesamt



NUR Minimalabstände
(400 m) zu wohn-
genutzten Gebäude!

Ortsteilabstände sind
größer (min 700 m)

Wald
Schutzgebiete
Belange des
Artenschutzes
Infrastruktur
technische Anbindung
etc.

werden die Nutzung
weiterer Flächen
unterbinden.

Das erste Zwischenergebnis des Planverfahrens der 86. FNP-Änderung zur Aufhebung der Windsteuerung

Frühzeitige Unterrichtung

- Keinerlei Stellungnahmen der Öffentlichkeit
- Keine Einwendungen oder Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die zu einer Veränderung der Planung führen.
- Die Stadt Dülmen weist auf heranrückende Planungen hin (ohne dies zu werten) - dazu im nächsten Tagesordnung Punkt mehr
- Der Kreis weist auf zwischenzeitlich in Kraft getretene Änderungen des FNP hin, die natürlich eingearbeitet werden.

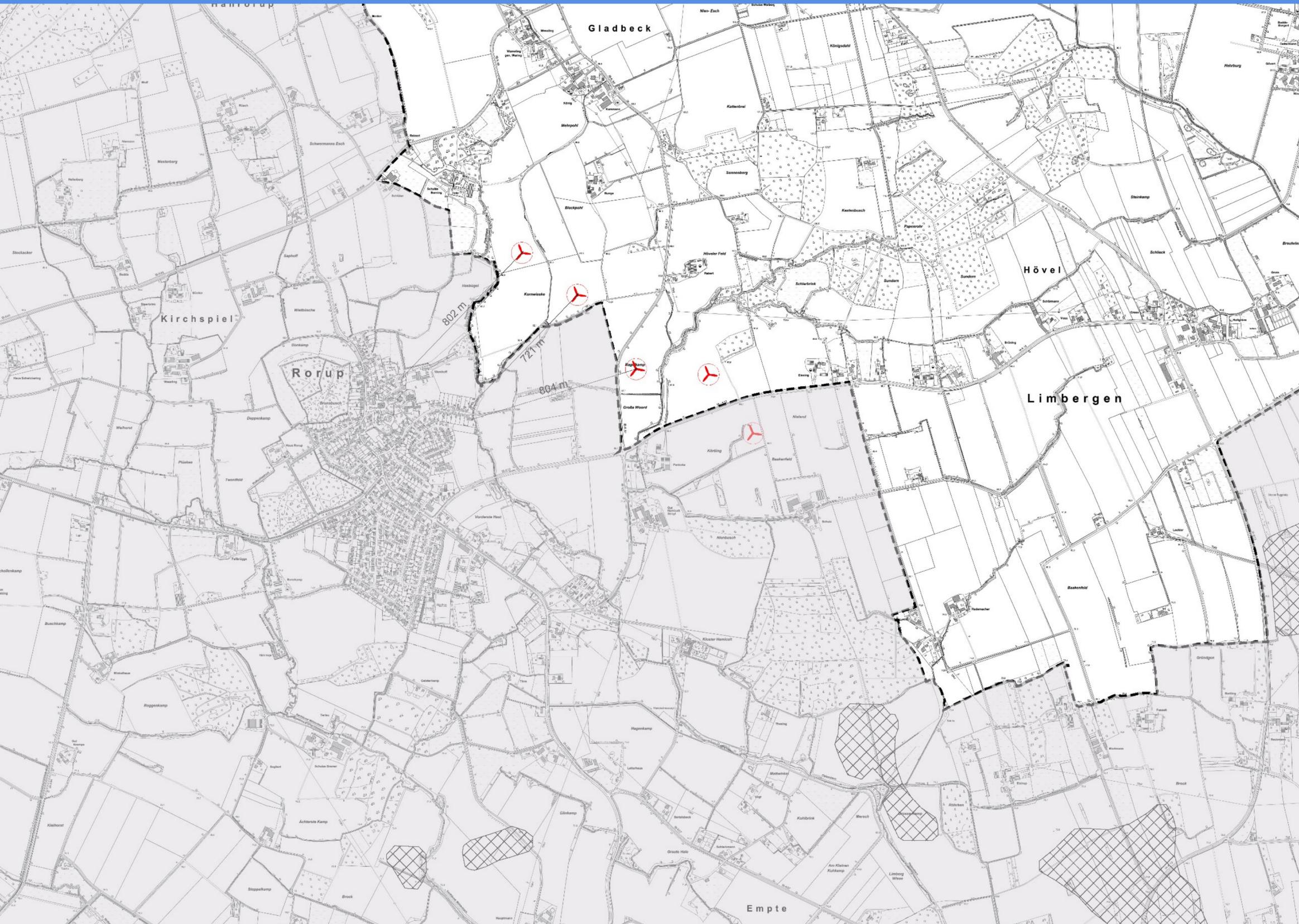
Es spricht somit nichts dagegen, den nächsten Verfahrensschritt, die öffentliche Auslegung, nun zu beschließen.

Windenergienutzung im Gemeindegebiet Nottuln

Bürgerwindpark „Gladbeck“
Planung von 5 WKA im Grenzbereich Nottuln–Dülmen

– Ausschuss Planen und Bauen am 20. Juni 2023 –

Dipl.-Ing. Michael Ahn • Stadtplaner AKNW / DASL
WoltersPartner Stadtplaner GmbH • Coesfeld • michael.ahn@wolterspartner.de



Das Vorhaben

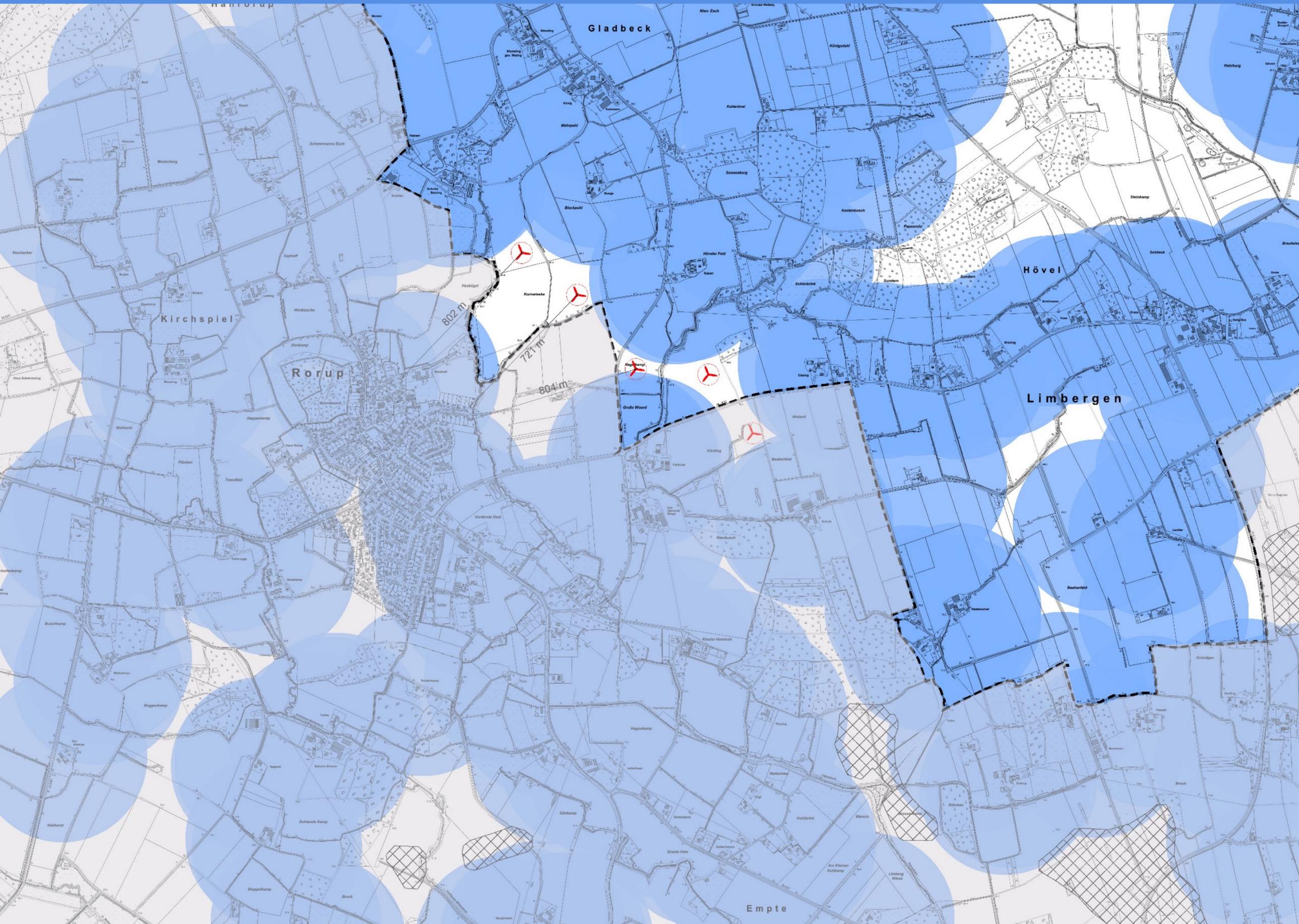
5 Anlagen à 6 MW 220 m

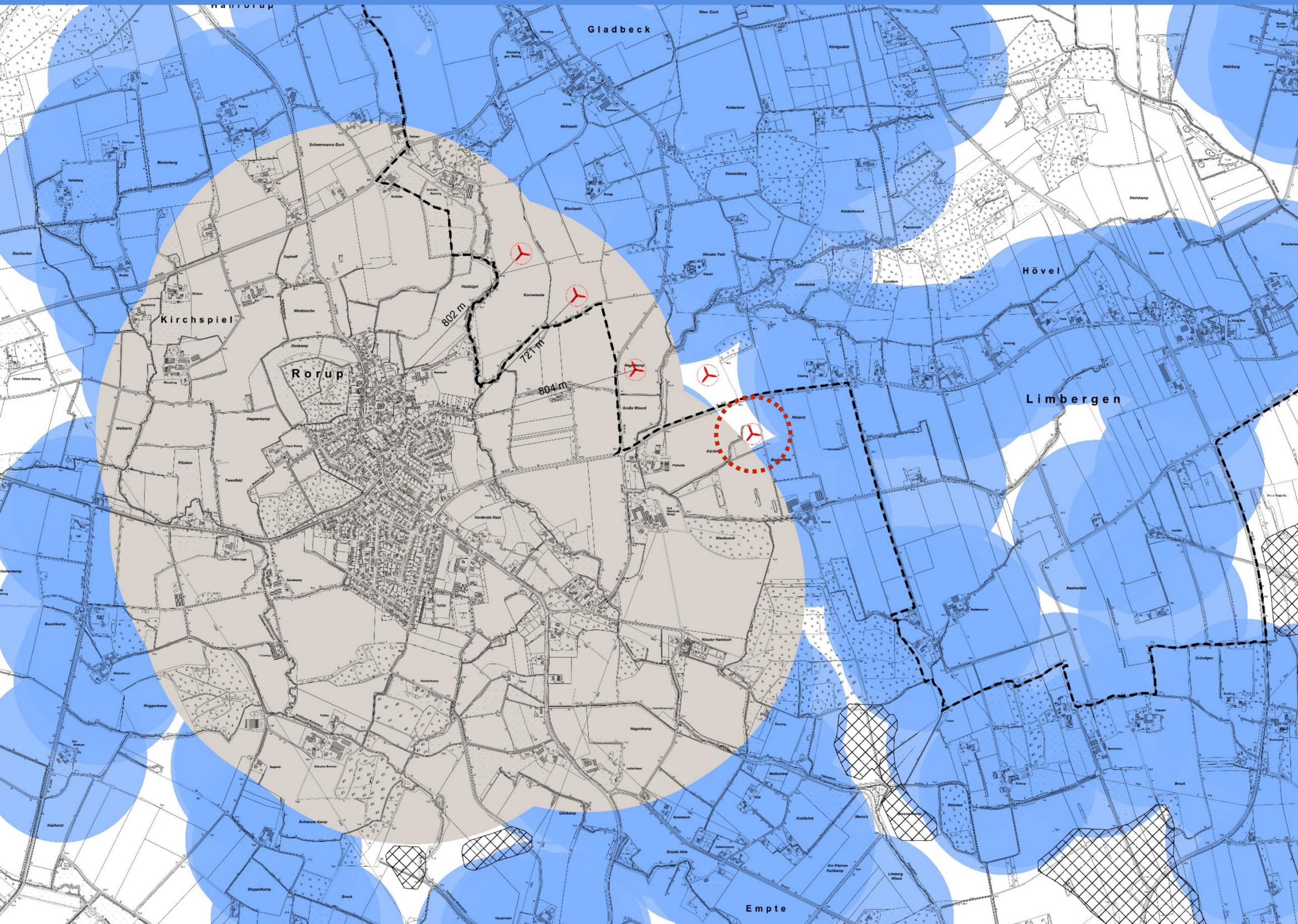
Bürgerwindpark

4 Anlagen in Nottuln,
1 Anlage in Dülmen

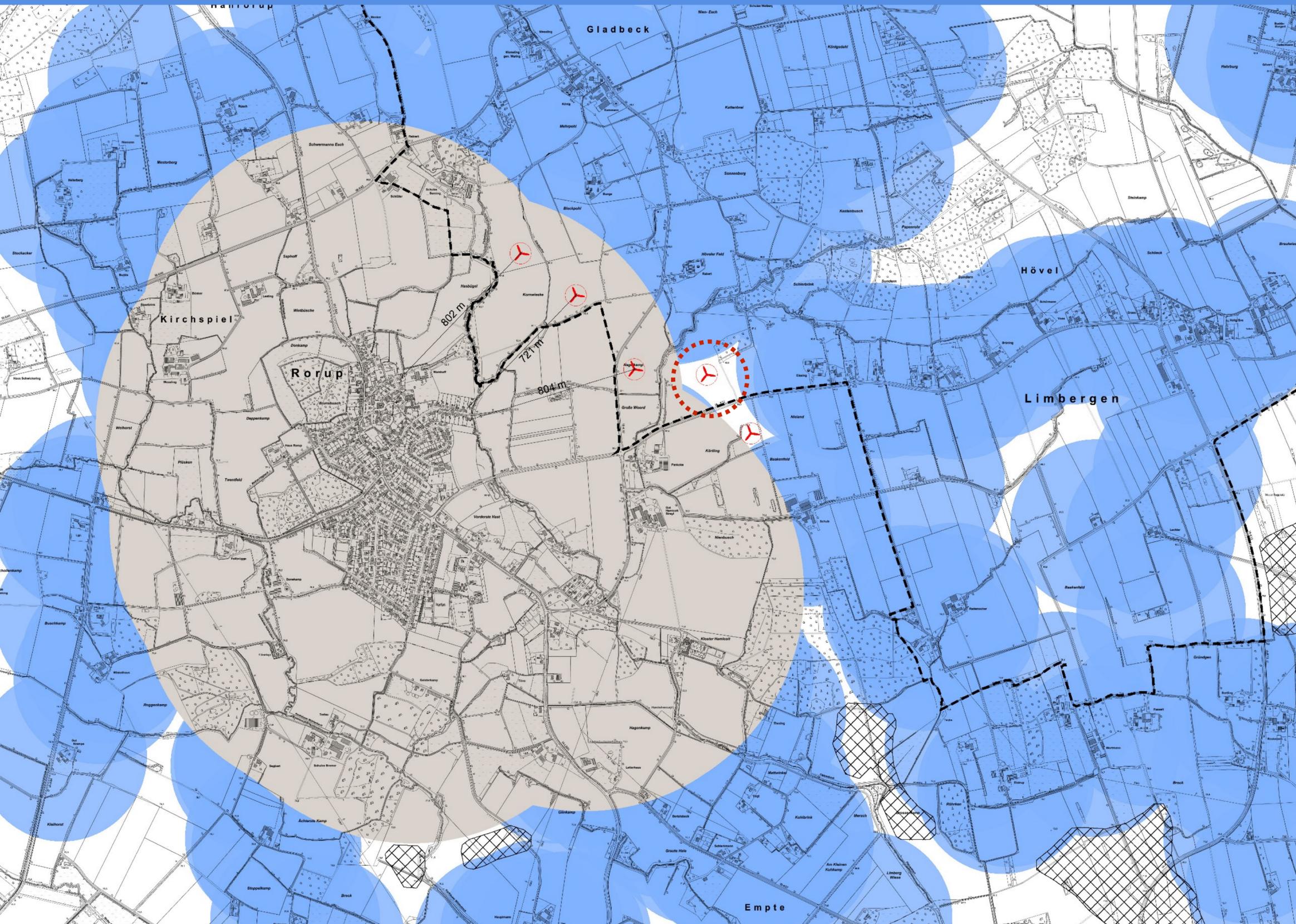
Trotz der Aufhebung der
Windsteuerung in
Nottuln gibt es
Zulässigkeitsprobleme
für die vier westlichen
Anlagemn

Alle Standorte halten die absehbar erforderlichen Immissionsabstände ein

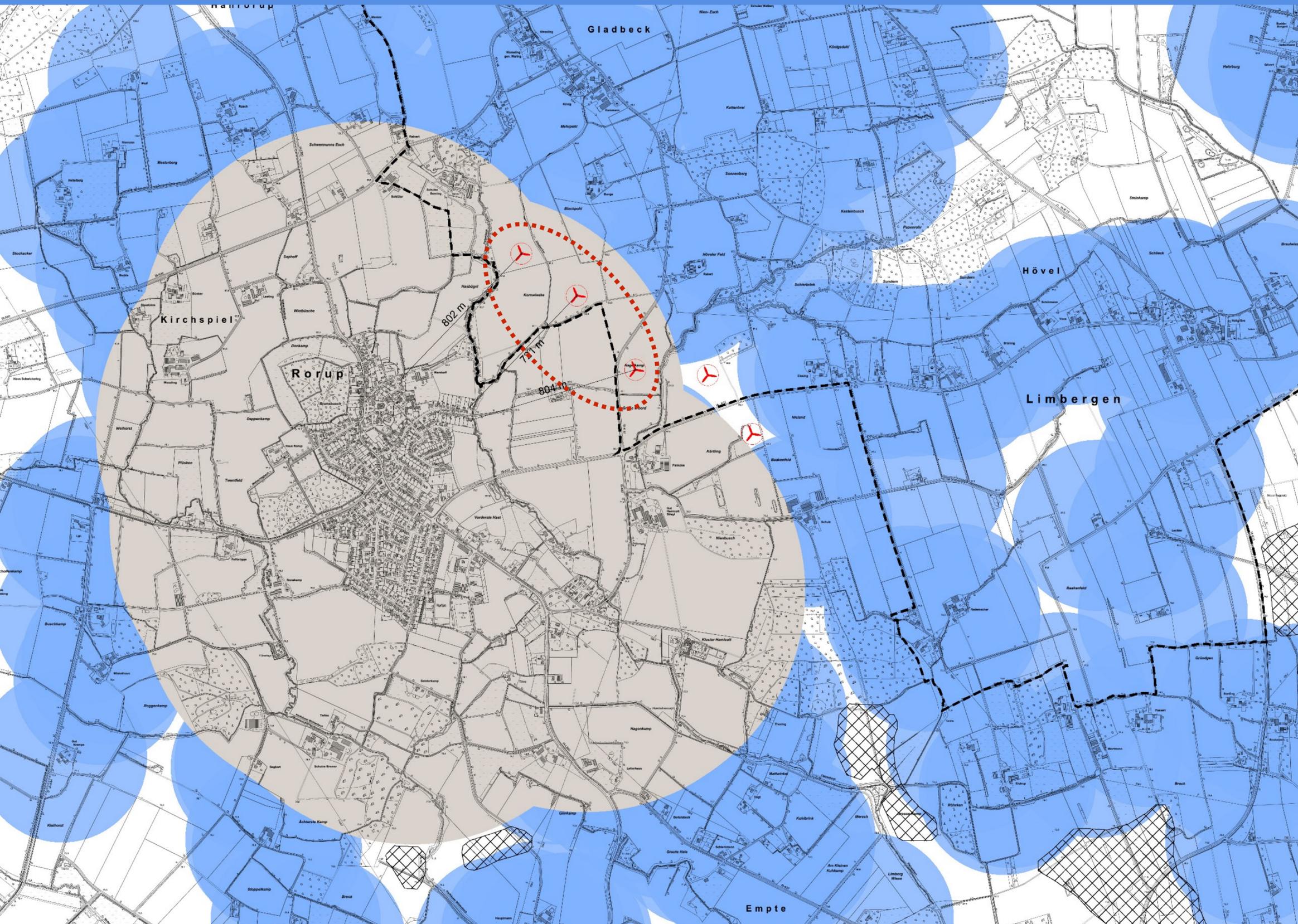




Standort der östlichsten Anlage in Dülmen: zwingend eine „isolierte Positivplanung“ durch die Stadt Dülmen erforderlich



Standort der östlichsten Anlage in Nottuln: wäre bereits jetzt im laufenden Aufhebungsverfahren zu beantragen.



3 Anlagen finden sich in einem Abstand von unter 1.000 m zu den Randgebieten des Ortsteils Rorup.

Diese Abstandszone ist NICHT gesetzlich normiert und wurde durch die Stadt Dülmen als weiches Kriterium im Rahmen der eigenen Steuerungsplanung eingeführt.



Das Planungsdilemma

- Die Gemeinde Nottuln könnte ihr Einvernehmen erteilen, da auf ihrem Gebiet künftig keine Ausschlusswirkung mehr besteht.
- Die Genehmigungsbehörde könnte sich auf den Standpunkt stellen, dass Dülmen keinen planungsrechtlichen Einfluss auf das Gebiet der Gemeinde Nottuln hat und der dort vorgesehene Abstand von 1.000 m nicht begründet ist und dieser Abstand den bundes- und landespolitischen Ausbauzielen zuwider läuft, ablesbar an der Abschaffung dieser Abstandsregelung durch das Wind-an-Land-Gesetz bzw. dem im August zu erwartenden Landtagsbeschluss
- Die Genehmigungsbehörde kann jedoch auch - bei entsprechender Eingabe der Stadt Dülmen und dem Bestreben der Gemeinde Nottuln, keinen interkommunalen Konflikt zu erzeugen - von der Wirksamkeit des Abstandes ausgehen, auch wenn dieser ohnehin bis 2024, spätestens 2025 außer Kraft tritt.

Lösungsvorschlag

- Die Gemeinde Nottuln unterstützt das Vorhaben prinzipiell, insbesondere unter Einbeziehung der Energiegenossenschaften.
- Die Gemeinde Nottuln sucht das Gespräch mit der Stadt Dülmen ggf. auch unter Einbeziehung des Kreises
- Der Stadt Dülmen ist deutlich zu machen, dass die angedachte Vorsorge für die Bürger hier ggf. ihr Ziel verfehlt, wenn die Bürger über die Energie-Genossenschaft selbst beteiligt werden möchten
- Der Stadt Dülmen ist deutlich zu machen, dass dieses Projekt von der Gemeinde Nottuln unterstützt wird und daher auch nach Feststellung der Windenergiebereiche der Regionalplanung als sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB bauleitplanerische begleitet würde.

Es ist Eile geboten, da nach Feststellung des Flächenbeitragswertes, mit der Ende 2024, spätestens aber 2025 zu rechnen ist, das Vorhaben nur noch bauleitplanerisch durchzusetzen wäre und der Landschaftsschutz wieder entgegenstünde.